

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

17.12.08
I C 1

Protokoll Nr. 16/08

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am
15. Dezember 2008 von 14.15 Uhr bis 17.40 Uhr

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Studierende:

Herr Atzler (Stellv.), Herr Aust (Leitung),
Frau Gottwald, Herr Lipka, Herr Lüdtko
(Stellv.), Frau Müller, Herr Plöse (Stellv.),
Herr Roßmann, Herr Watermann

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Herr Prof. Imkeller, Herr Prof. Presber,
Herr Prof. Slenczka

Akademische MA:

Herr Dr. Hetz (Stellv.)
Frau Dr. Larissa Klinzing (Stellv.)
Frau Dr. Schiewer

Sonstige MA:

Frau Dr. Bielagk
Frau Schwedler

Ständig beratende Gäste:

Herr Baeckmann (IAbtl)
Herr Prof. Nagel (VPSI)
Frau Ruf (stellvertr. FrB)

Gäste

Herr Haupt (Student am Institut für Physik)

Geschäftsstelle:

Protokoll: Frau Heyer (Abt. I)

1. Begrüßung der LSK-Mitglieder durch den Vizepräsidenten für Studium und Internationales

Der Vizepräsident für Studium und Internationales, Herr Prof. Nagel, begrüßt die Mitglieder der LSK.

2. Bestätigung der Tagesordnung

In die Tagesordnung wird die Anfrage von Studierenden des Instituts für Physik zum Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium aufgenommen. Die vorliegende Tagesordnung wird mit dieser Ergänzung bestätigt.

3. Wahl des Vorstands und der/des Vorsitzenden der LSK

Die Wahl des Vorstands und der/des Vorsitzenden der LSK wird vom Vizepräsidenten für Studium und Internationales durchgeführt.

Zur Wahl des Vorstandes

Für den Vorstand der LSK werden die folgenden Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen:

- Herr Aust
- Herr Prof. Presber
- Frau Dr. Huberty

Herr Aust und Herr Prof. Presber erklären ihre Bereitschaft zu kandidieren. Frau Dr. Klinzing informiert, dass Frau Dr. Huberty an der konstituierenden Sitzung nicht teilnehmen kann, jedoch ihre Bereitschaft zu kandidieren erklärt hat. Die Wahl erfolgt gemäß Geschäftsordnung der LSK in geheimer Abstimmung. 15 stimmberechtigte Mitglieder der LSK sind anwesend.

Für den Vorstand der LSK werden gewählt:

- Herr Aust mit 13 Stimmen
- Herr Prof. Presber mit 10 Stimmen
- Frau Dr. Huberty mit 14 Stimmen

Die gewählten Mitglieder des Vorstands nehmen die Wahl an.

Zur Wahl der/des Vorsitzenden

Auf Vorschlag der LSK-Mitglieder wird Frau Dr. Huberty in offener Wahl einstimmig zur Vorsitzenden der LSK gewählt. Entsprechend der Geschäftsordnung erfolgt die Wahl für einen Zeitraum von 8 Monaten.

Herr Aust übernimmt die Sitzungsleitung. Die alten und neuen Mitglieder der LSK sowie die teilnehmenden Gäste stellen sich kurz vor.

4. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll der Beratung vom 24.11.08 wird bestätigt.

5. Anfrage von Studierenden des Instituts für Physik zum Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium

Herr Haupt, Student im 1. Semester des Lehramts-Masterstudiengangs Physik, verweist auf das Problem, dass Studierende, die ihr Bachelorkombinationsstudium noch nicht beendet haben, das Studium im Lehramts-Masterstudiengang nicht aufnehmen können. Das führe dazu, dass zwei Semester versäumt werden. Herr Baeckmann betont, dass in diesen Fällen gemäß § 10 Abs. 2 der Zugangs- und Zulassungssatzung der HU eine vorläufige Zulassung zum Masterstudiengang ausgesprochen werden kann.

Herr Haupt erklärt, dass insbesondere die Studierenden betroffen seien, die ein Semester später fertig werden und das Masterstudium zum Sommersemester anschließen wollen. Er bitte daher die LSK, eine Regelung in die ASSP aufzunehmen, die den betroffenen Bachelorstudierenden ermöglicht, bereits an den Lehrveranstaltungen des Lehramts-Masterstudiums teilzunehmen. Herr Baeckmann antwortet, dass dies aus rechtlichen Gründen nicht in der ASSP verankert werden könne. Den Prüfungsausschüssen werde jedoch empfohlen, Bachelorstudierenden in einzelnen Lehrveranstaltungen eines konsekutiven Masterstudiums die Teilnahme zu ermöglichen. Herr Prof. Nagel weist darauf hin, dass es sich um NC-Studiengänge handele und das man davon ausgehen müsse, dass die Seminare ausgelastet seien. Er kündigt an, beim jour fixe der Studiendekane die Problematik zu diskutieren und individuelle Absprachen zu empfehlen. Die LSK werde über das Ergebnis des Gesprächs mit den Studiendekanen unterrichtet.

6. Information

Herr Prof. Nagel berichtet über den vom Stifterverband ausgeschriebenen Wettbewerb „Exzellenz in der Lehre“:

- In der letzten Woche hat ein Informationsgespräch mit einem Vertreter des Stifterverbands stattgefunden.
- Die offizielle Ausschreibung erfolgt im Januar 2009.
- Es werden 10 bis 12 Universitäten und Fachhochschulen in Form von Preisgeldern ausgezeichnet. Für die Universitäten stehen insgesamt ca. 6 Millionen € und für die Fachhochschulen 4 Millionen € zur Verfügung.
- Es können Konzepte über die Lehre, zunächst in Form von Antragsskizzen, eingereicht werden.
- Die Skizzen sind bis Ende März 2009 vorzulegen und sollten höchstens 5 Seiten umfassen.
- Die Gutachter entscheiden in der 1. Maiwoche.
- Die Langanträge sind bis Mitte September vorzulegen und die Begehung ist im November geplant.
- Die Gutachter haben vor 4 Wochen in der konstituierenden Sitzung getagt und sich entschieden, keine Vorgaben für die Anträge zu machen. Die Beurteilungskriterien sind Originalität, strukturelle Voraussetzungen, Organisierbarkeit und Nachhaltigkeit.

Herr Prof. Nagel kündigt an, eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Konzeptes einzurichten. Er hoffe, dass auch aus dem Kreis der LSK Ideen für die Skizzen kommen. Bereits vorliegende Ergebnisse der AG Studierbarkeit und der Arbeitsgruppe des AS werden in die Arbeit einfließen.

Auf Nachfrage von Herrn Roßmann betont Herr Prof. Nagel, dass die Erarbeitung des Konzeptes offen erfolgen werde.

Frau Dr. Klinzing verweist auf das Programm des Präsidiums. Punkt 6 sehe vor, Studierende durch eine forschungsorientierte Ausbildung zu fordern und zu fördern. Masterstudierende sollen als Mentorinnen und Mentoren der Bachelorstudierenden in den Prozess eingebunden werden. Sie bittet um Erläuterung der Konditionen und nähere Informationen.

Frau Müller empfiehlt, dass sich die LSK in der nächsten Sitzung mit der Thematik „Entwicklung von Kriterien für gute Lehre“ beschäftigt.

Der Vorschlag von Herrn Aust, die von Frau Dr. Klinzing und Frau Müller genannten Fragen als Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung am 12.1.09 aufzunehmen, findet Zustimmung.

7. Änderung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP)/ 4. Lesung

Herr Aust erklärt, dass in der letzten Sitzung die Änderungen der ASSP bis § 33 Abs. 1 besprochen wurden. Er schlägt vor, die Beratung ab § 33 Abs. 2 fortzuführen. Es besteht Einvernehmen, eventuelle zusätzliche Hinweise der neuen LSK-Mitglieder im Anschluss zu diskutieren.

§ 33 Abs. 2 Prüfungsorganisation

Die Regelung zu den Fristen für die Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten wird nicht geändert. Durch das Wort „soll“ werde die Norm zum Ausdruck gebracht. Die Mitglieder der LSK sehen keinen Widerspruch zur Formulierung der Musterprüfungsordnung, in der eine Korrekturfrist von 4 Wochen festgelegt ist.

§ 33 Abs. 2a

Herr Roßmann weist darauf hin, dass Satz 2 die Studierenden ausschließen würde, die sich nicht online anmelden können. Der Vorschlag von Herrn Prof. Slenczka, „in der Regel“ zu ergänzen, findet Zustimmung.

Satz 2 soll dementsprechend lauten:

„Sofern ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, sind Prüfungsanmeldungen in der Regel hierüber vorzunehmen.“

§ 33 Abs. 4, Satz 2

Dem Vorschlag von Herrn Plöse, aus rechtlichen Gründen das Wort „Leistungsbescheid“ durch „Leistungsübersicht“ zu ersetzen, wird zugestimmt.

Frau Schwedler weist darauf hin, dass es aus organisatorischen Gründen durch die Prüfungsämter nicht zu leisten sei, den Studierenden jährlich die Prüfungsleistungen des zurückliegenden Jahres in Form einer Prüfungsübersicht zuzuschicken.

Herr Baeckmann sagt zu, die Formulierung noch einmal zu überprüfen. Der Satz könnte neu lauten: „Auf Antrag und in begründeten Fällen wird den Studierenden durch das Prüfungsamt eine Leistungsübersicht in Form einer amtlichen Urkunde ausgestellt.“ Satz 3 könnte dann entfallen.

§ 35 Satz 2 Ausgleich von Nachteilen

Bei der Regelung zum Ausgleich von Nachteilen empfiehlt Herr Plöse, in Satz 2 „...auf Antrag...“ zu streichen. Er erläutert seine Auffassung, dass in diesen Fällen eine Absprache zwischen Studierenden und Prüfern ausreichend sei. Herr Baeckmann spricht sich dafür aus, den Satz nicht zu ändern. Die Rechtsstelle sehe dieses Problem nicht.

§ 36a Rücktritt

Frau Müller erläutert ihren Vorschlag, in § 33 am Ende des Abs. 2a oder bei § 36a konkrete Anmelde- und Rücktrittsfristen festzuschreiben, die möglichst kurz vor der Prüfung enden:

„Die Anmeldefrist darf nicht mehr als eine Woche vor der Prüfung enden.

Die Frist zum Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Rücktrittsfrist) darf nicht mehr als drei Tage vor der Prüfung enden.“

Herr Prof. Nagel erläutert seine Auffassung, dass die Anmeldefristen von den Prüfungsämtern festgelegt werden müssen. Die Regelung zu Rücktrittsfristen könnte jedoch noch einmal geprüft werden. Nach ausführlicher Diskussion findet der Vorschlag von Herrn Plöse Zustimmung, § 36a wie folgt zu formulieren:

„Innerhalb der vorzusehenden und bei Anmeldung bekannt zu gebenden Frist, in der Regel eine Woche vor Beginn der (Teil-)Prüfung, können Studierende regulär und ohne Angabe von Gründen von einer Prüfungsanmeldung zurücktreten.“

ebenfalls § 36a

Auf Vorschlag von Frau Müller und Herrn Roßmann besteht Einvernehmen, den folgenden Satz zu ergänzen:

„Bei durch Krankheit bedingter Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes von schriftlichen Prüfungen um 50% oder mehr, kann von der Prüfung zurückgetreten werden.“

Frau Müller schlägt vor, einen weiteren Satz aufzunehmen:

„Nach erfolgtem Rücktritt von einer Prüfung werden alle Daten über die Anmeldung und über den Rücktritt gelöscht.“

Herr Baeckmann erläutert seine Auffassung, dass diese Ergänzung überflüssig ist, da es selbstverständlich sei, Daten, die nicht mehr benötigt werden, zu löschen. Frau Müller erklärt, dass der Satz nicht aufgenommen werden müsse, wenn eine entsprechende Rückmeldung des CMS eingeholt wird, dass die Daten gelöscht werden.

§ 37 Abs. 2 Täuschung

Herr Prof. Nagel und Herr Baeckmann erläutern die geänderte Regelung, mit der ein notwendiges Maß an Verschärfung und eine Klarstellung erreicht werden soll. Mit der verstärkten Nutzung des Internet werde zunehmend die Problematik der Täuschungsversuche deutlich. Durch ein Verfahren gestufter Sanktionen müsse die Universität dieser Entwicklung entgegen wirken. Darüber hinaus hätten die Lehrenden darauf hingewiesen, dass auch im Rahmen von Studienleistungen zunehmend getäuscht wird. Aus diesem Grund sollen nicht nur Prüfungen sondern auch Studienleistungen von der Regelung erfasst werden. Nach ausführlicher Diskussion wird dem Änderungsvorschlag von Herrn Plöse gefolgt, Satz 1 wie folgt zu ändern:

„(2) Wird das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen versucht,oder werden andere Studierende im Verlauf der Prüfung vorsätzlich gestört, wird durch die Prüferin/den Prüfer die Studienleistung oder Prüfung als „nicht erbracht“ gewertet.“

§ 39 Abs. 2, Satz 3 Wiederholbarkeit von Prüfungen

Es besteht Einvernehmen, den folgenden Formulierungsvorschlag von Herrn Plöse aufzunehmen:

„(2)...Für die Erstellung der zweiten Abschlussarbeit soll ein neues Thema vergeben werden. Mit ihrer Erstellung sollte spätestens drei Monate nach Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen des ersten Prüfungsversuchs begonnen werden.“

§§ 40 und 41

Zu den vorliegenden Änderungen besteht kein Diskussionsbedarf.

§§ 43 und 44 Promotionsstudium

Herr Baeckmann führt aus, dass sich die bisherigen Regelungen in der ASSP nachteilig für Promovenden ausgewirkt haben. Mit den neuen Formulierungen sollen sozialrechtliche Vergünstigungen für Promovenden ermöglicht werden. Auf den Hinweis von Herrn Plöse, dass in diesem Fall die Verwendung des Begriffs „Registrierung“ anstelle von „Einschreibung“ sinnvoll wäre, sagen Herr Prof. Nagel und Herr Baeckmann zu, die Formulierung noch einmal zu überprüfen. Herr Baeckmann betont, dass gemäß Berliner Hochschulgesetz Studierende zur Promotion einzuschreiben sind (§ 25 Abs. 4 BerIHG).

§ 48a Übergangsvorschriften

Herr Prof. Nagel erläutert, dass auch für die Studierenden höherer Fachsemester die Regelungen zur verpflichtenden Prüfungsberatung Anwendung finden sollen.

Frau Schwedler berichtet, dass sich am Geographischen Institut die Beratung für Studierende in der Abschlussphase des Studiums positiv ausgewirkt habe.

Weitere Änderungsvorschläge:

§ 2, Satz 3 Internationalität

Der Vorschlag von Frau Dr. Klinzing, in Satz 3 ein Praktikum im Ausland zu ergänzen, wird angenommen.

Herr Roßmann und Herr Plöse fragen nach, inwieweit die Änderungswünsche der Studierenden aus den vorangegangenen Beratungen der ASSP vor der Einreichung der Vorlage in den AS noch aufgenommen werden. Herr Baeckmann informiert zu den einzelnen Regelungen.

§ 3a Zusammentreffen mehrerer Regelungen

Unter Verweis auf das Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Trenczek problematisiert Herr Plöse erneut die Regelung zum Anwendungsvorrang der ASSP gegenüber den Fakultätsregelungen. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät, die die Wiederholungsprüfungen für die Studierenden sinnvoll regelt. Diese Regelungen stehen jedoch im Gegensatz zu § 39 der ASSP.

Es besteht Einvernehmen, die von Herrn Plöse vorgeschlagene Ergänzung in § 3a aufzunehmen:

„Die Fakultäten können in Ausnahmefällen hiervon abweichen, wenn die Abweichung eine für die Studierenden günstigere Regelung darstellt und die LSK des AS dies mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschließt.“

§ 27 Studien- und Prüfungsberatung der Studierenden

Herr Roßmann problematisiert erneut die Regelungen zur besonderen Prüfungsberatung und verweist auf das Urteil eines Oberverwaltungsgerichtes, in dem die Rechtmäßigkeit in Zweifel gezogen wird. Er erläutert seine Auffassung, dass gegenüber Studierenden Sanktionen immer weiter ausgebaut und keine positiven Anreize gegeben würden, das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Herr Prof. Nagel hält dem entgegen, dass die Beratung ein Angebot für alle darstellt, die Schwierigkeiten haben, mit dem Studium zurecht zu kommen. Es sei eine moralische Verpflichtung

der Universität dafür Sorge zu tragen, Studierende zu einem Abschluss zu bringen. Herr Prof. Presber betont, dass der wichtigste Punkt bei der Beratung sei, Auflagen einvernehmlich festzulegen und gemeinsam zu überlegen, was aus Sicht des Studierenden sinnvoll und realistisch ist.

§ 28 Abs. 1 Zugang zu Lehrveranstaltungen

Auf Nachfrage von Herrn Roßmann erklärt Herr Baeckmann, dass die Änderung in der vorliegenden Form beibehalten wird.

§ 29 Abs. 3 Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Herr Baeckmann informiert, dass der Hinweis der Studierenden berücksichtigt wird. Die „aktive Teilnahme“ wird nicht gestrichen.

§ 31 Abs. 3 Erwerb von Studienpunkten

Herr Baeckmann erläutert seine Auffassung, dass eine Änderung der Formulierung nicht erforderlich ist.

§ 33 Abs. 1 Prüfungsorganisation

Es besteht Einvernehmen, den von Frau Müller vorgeschlagenen Satz zu ergänzen:

„(1) ... In Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer kann auf Antrag der/des Studierenden von der Frist abgewichen werden.“

Auf die Nachfrage von Herrn Plöse, wie mit den Vorschlägen aus dem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Trenczek weiter umgegangen werde, schlägt Herr Baeckmann vor, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich längerfristig mit einer generellen Überarbeitung der ASSP beschäftigt und die Vorschläge des Gutachtens diskutiert. Er plädiert dafür, zu den aktuellen Änderungen der ASSP nunmehr in der LSK einen Beschluss zu fassen und dem Akademischen Senat die Beschlussfassung zu empfehlen.

Es besteht Einvernehmen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur allgemeinen Überarbeitung der ASSP zu setzen.

Herr Aust stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag 50/2008

- I. Die LSK nimmt die Änderung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 4 : 1 : 6 angenommen.

7. Verschiedenes

-

gez.
H. Heyer